



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/43/1
ACR 2025-042

Bern, 19. November 2025

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für die Durchführung eines Flugversuchs zur Erprobung eines neuen Systems des Bombardier Global 7500 der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärflugfahrtbehörde (Military Aviation Authority, nachfolgend: MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).

Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre und zeitlich limitiert aktivierbare Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend „TEMPO LSR“) errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.

2. Im Rahmen der Erprobung eines neuen Systems des Bombardier Global 7500 der Schweizer Luftwaffe führt die armasuisse im Zeitraum vom 2. Dezember 2025 bis 7. Dezember 2025 einen umfangreichen und sicherheitskritischen Flugversuch durch. Es geht dabei im Wesentlichen um einen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

grossräumigen und intensiven Testflug des Global 7500, während dem durch das neue System elektromagnetische Energie abgestrahlt und an einer Bodenstation ausgemessen wird.

Zu diesem Zweck beantragt die Luftwaffe mit Gesuch vom 18. August 2025 und den Ergänzungen vom 18. September 2025 und 19. September 2025 die Errichtung zweier temporärer Flugbeschränkungsgebiete (TEMPO LSR Schimberig 1 und Schimberig 2) gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen am Testflug nicht beteiligten Luftfahrzeugen (inkl. unbemannter Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien [VLK; SR 748.941]) vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme solle die Wahrscheinlichkeit von Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und dem Global 7500 minimiert und die von der Erprobung des Systems selbst ausgehende Gefahr von Störungen der Avionik anderer nicht beteiligter Luftfahrzeuge reduziert werden.

3. Vorgesehene Luftraumänderung und Begründung:

- 3.1. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen der TEMPO LSR Schimberig 1 entsprechen dem bestehenden Flugbeschränkungsgebiet LSR2 Hohgant, welches aufgrund seiner Zweckbindung (militärische Fliegertätigkeit mit PC21) nicht für die Erprobung des neuen Systems der Global 7500 verwendet werden kann. Die laterale Abmessung der TEMPO LSR Schimberig 2 entspricht dem bestehenden Flugbeschränkungsgebiet LSR40 «Wasserfallen», inklusive dessen Teilgebieten LSR40A und LSR40B, und deren vertikale Abmessung vom Boden bis zur darüberliegenden TEMPO LSR Schimberig 1. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.
- 3.2. Die Konzentration der Piloten während des Testfluges gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges und dessen Ausrichtung auf die Bodenstation. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten und die Intentionen der anderen Luftraumnutzer zu wenig einschätzen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die während der Erprobung des neuen Systems ausgestrahlte elektromagnetische Energie in einem gewissen Radius um das Testflugzeug Störungen in der Avionik unbeteiligter Luftfahrzeuge verursacht. Der Testflug soll deshalb in einem Flugbeschränkungsgebiet durchgeführt werden. In einer TEMPO LSR kann das geplante Flugprogramm ohne Unterbruch durchgeführt werden, was die Effizienz steigert sowie Ressourcen und Umwelt schont.
- 3.3. Mittels Segregation und Separation des für die Durchführung des Testfluges erforderlichen Luftraums kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit die Gefahr von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die am Testflug nicht beteiligt sind, weitgehend ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Gefahr von Störungen in der Avionik unbeteiligter Luftfahrzeuge grösstenteils vorgebeugt werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO LSR, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit dem Testflug des Bombardier Global 7500 vorbehalten und der Durchflug des betroffenen Gebietes durch andere Luftfahrzeuge untersagt werden.
- 3.4. Angesichts des Risikos, das der geplante Testflug für den unbeteiligten Luftverkehr bzw. der unbeteiligte Luftverkehr für den Testflug darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des

unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse bzw. Störungen der Avionik unbeteiligter Luftfahrzeuge zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten in dem für die Testflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für unbeteiligte Luftfahrzeuge anzuordnen. Eine Ausnahme vom Flugverbot gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS).

3.5. Durch die Wahl der Gebiete der TEMPO LSR werden keine Flugplätze sowie keine anderen Start- oder Landeplätze blockiert. Zudem handelt es sich aufgrund der deckungsgleichen LSR2 Hohgant und der nahezu deckungsgleichen LSR40/40A/40B Wasserfallen um für Luftraumnutzer bekannte Gebiete für Flugbeschränkungen, die zudem einfach umflogen werden können. Die TEMPO LSR kann ausserdem nur in einem Zeitfenster von Mittwoch, 3. Dezember 2025 bis Sonntag, 7. Dezember 2025 zwischen 09:00-17:00 Uhr Lokalzeit während insgesamt 3 Stunden aktiviert werden. Mit diesen Massnahmen wird der Einfluss der TEMPO LSR auf die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation) so gering wie möglich gehalten, der armasuisse aber gleichzeitig die benötigte operative Flexibilität zur Erprobung des neuen Systems gewährt.

4. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz. 945 ff.).

4.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im Airspace Design Expert Team (AD ET) und im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Zusätzlich wurden die Pilatus Flugzeugwerke (via Flughafen Buochs) in die Anhörung einbezogen. Die angehörten Luftraumnutzer erhielten Gelegenheit, sich vom 19. September 2025 bis am 3. Oktober 2025 (AD ET-Anhörung) sowie vom 6. Oktober 2025 bis am 27. Oktober 2025 (NAMAC-Anhörung) zu äussern.

4.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Skyguide AMC, 22. September 2025
- Skyguide Airspace, 2. Oktober 2025
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 9. Oktober 2025
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 24. Oktober 2025

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

4.3. Gegen die temporären Luftraumstrukturänderungen sind keine Einwände eingegangen.

4.4. Der von der Skyguide AMC gestellte Antrag, die TEMPO LSR Schimberg 1 und Schimberg 2 nicht gleichzeitig mit der LSR2 Hohgant zu aktivieren, kann gutgeheissen werden. Aus Sicht des BAZL

ist die interne Priorisierung zwischen der Aktivierung der LSR2 (sowie anderer überlappender Special Use Airspaces) und der TEMPO LSR Schimberg 1 und Schimberg 2 Sache der Luftwaffe. Die dafür notwendige Koordination wird als Auflage ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

- 4.5. Der von der Skyguide AMC gestellte Antrag, für die Aktivierung der TEMPO LSR Schimberg 1 und Schimberg 2 den Spezialflugprozess anzuwenden, muss abgewiesen werden. Bei den Aktivitäten innerhalb von Flugbeschränkungsgebieten handelt es sich definitionsgemäss nicht um Spezialflüge, weshalb das BAZL die Anwendung des Spezialflugprozesses als nicht zweckmässig erachtet. Verfügte Flugbeschränkungsgebiete haben Priorität gegenüber anderen Aktivitäten und Flügen. Die Handhabung solcher Gebiete (Abweisung und Aktivierung) kann daher nicht im Rahmen des Spezialflugprozesses (wie Spezialflüge) abgewickelt werden.
5. Unter Berücksichtigung des Anhörungsverfahrens werden für die Nutzung der aktivierten TEMPO LSR die Bedingungen gemäss Dispositiv-Ziff. 2 sowie entsprechend dem Gesuch die Zeitdauer gemäss Dispositiv-Ziff. 4 festgelegt.
6. Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann das BAZL Bundesstellen von den Gebühren befreien, wenn sie die Dienstleistungen für sich selbst in Anspruch nehmen. Da im vorliegenden Fall der Antrag zur Luftraumstrukturänderung von der Luftwaffe gestellt wird, sieht das BAZL von einer Erhebung von Gebühren ab.
7. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und **verfügt:**

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird unter teilweiser Gutheissung des Antrags von Skyguide AMC temporär wie folgt geändert:

Für die Erprobung des neuen Systems der Global 7500 der Schweizer Luftwaffe durch die armasuisse werden zwei TEMPO LSR (TEMPO LSR Schimberg 1 und Schimberg 2) ausgeschieden. Die genauen Positionen, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Modalitäten für die Aktivierung sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.
2. Die Auflagen und Nutzungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:
 - a) Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR Schimberg 1 und Schimberg 2 sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Erprobung des neuen Systems des Bombardier Global 7500 der Luftwaffe teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge unter Sichtflugregeln sind in der aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt. Zu diesem Zweck publiziert die Luftwaffe im NOTAM eine entsprechende Frequenz und Telefonnummer.

- b) Die TEMPO LSR können ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten und während insgesamt maximal 3 Stunden aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die Luftwaffe beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht werden.
 - c) Die Luftwaffe stellt sicher, dass der Testflug jederzeit unterbrochen werden kann und publiziert im NOTAM die Telefonnummer einer Kontaktperson, damit die Flugsicherung HEMS-Flüge auf dem Instrumentenanflugverfahren RNP 070 LSHL (Luzerner Kantonsspital) mit der Luftwaffe koordinieren kann.
 - d) Die Aktivierung der TEMPO LSR Schimberig 1 und Schimberig 2 darf nicht gleichzeitig mit der Aktivierung der LSR Hohgant oder anderer Special Use Airspaces mit überschneidendem Luftraum erfolgen.
3. Der von der Skyguide AMC gestellte Antrag auf Anwendung des Spezialflugprozesses wird abgewiesen.
4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt frühestens am 3. Dezember 2025, 09:00 Uhr Lokalzeit, in Kraft und endet spätestens am 7. Dezember 2025, 17:00 Uhr Lokalzeit.
5. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
6. Publikation der Verfügung:
- a) Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - b) Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - Aero-Club der Schweiz, Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - c) Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) eingesehen oder per E-Mail (BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Daniel Born

Co-Leiter a.i. Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Mathias Nyffenegger

Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht zur Anhörung betreffend temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz

Anhang 2: Betroffener Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Denise Hostettler (denise.hostettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/rem, bus, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/rpas@bazl.admin.ch



19. November 2025

Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 19. November 2025 in Sachen temporäres Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend: TEMPO LSR) für die Durchführung eines Flugversuchs zur Erprobung eines neuen Systems des Bombardier Global 7500 der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/45/1

1 Stellungnahmen / Anträge der Interessenvertreter und Beurteilung des BAZL

1.1 Skyguide AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
From AMC Switzerland point of view: SFO Tool SUA Request necessary (Test flight with intensive test profile, does not allow full adherence to the rules of the air, Airspace D affected)	Bei den Aktivitäten innerhalb von Flugbeschränkungsgebieten handelt es sich definitionsgemäss nicht um Spezialflüge, weshalb das BAZL die Anwendung des Spezialflugprozesses als nicht zweckmässig erachtet. Verfügte Flugbeschränkungsgebiete haben Priorität gegenüber anderen Aktivitäten und Flügen. Die Handhabung solcher Gebiete (Abweisung und Aktivierung) kann daher nicht im Rahmen des Spezialflugprozesses

• Shall not be activated simultaneously with LSR2 Hologant	(wie Spezialflüge) abgewickelt werden. Der Antrag wird abgewiesen. Die interne Priorisierung zwischen der Aktivierung der LSR2 (sowie der anderen überschneidenden Special Use Airspaces [SUA]) und der Aktivierung der TEMPO LSR Schimberg 1 und 2 ist Sache der Luftwaffe. Die gleichzeitige Aktivierung mehrerer überschneidender SUAs ist nicht möglich. Der Antrag wird gutgeheissen.
--	--

1.2 Skyguide Airspace

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Feedback from the SG consultation : Following impacted IFPs won't be available: _ For LSME : - WIL 3A - IFR APP RWY 04 - IFR APP LSMA RWY 01 - LS-R 15 - MILS SID 04/22 Sierra - SID FRI 04/22 - EINA Sempach _For LSHL, PinS APP RNP 070 The SAF and REGA have been internally warned about those restriction (no NOTAM).	Die interne Priorisierung zwischen der Verfügbarkeit der militärischen Flugverfahren in LSME/LSMA und der Aktivierung der TEMPO LSR Schimberg 1 und 2 ist Sache der Luftwaffe. Zur Kenntnis genommen. SAR- und HEMS-Flügen wird im Rahmen der Verfahren gemäss AIP ENR 5.1 §1.1 Priorität eingeräumt. Zusätzlich wird das BAZL die Publikation einer Telefonnummer einer Kontaktperson bei der Luftwaffe verlangen, damit die Flugsicherung HEMS-Flüge auf dem Anflugverfahren RNP 070 LSHL (Luzerner Kantonsspital) mit der Luftwaffe koordinieren kann. Zur Kenntnis genommen.

1.3 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der Flugbetrieb in LSZH ist von dieser TEMPO LSR nicht betroffen. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir keine Anmerkungen dazu.	Zur Kenntnis genommen.

1.4 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Der AeCS hat keine Einwände gegen die geplante Nutzung dieses Luftraums.	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 18. August 2025 und den Ergänzungen vom 18. September 2025 und 19. September 2025, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 19. November 2025 zu entnehmen sind, unter teilweiser Gutheissung der Anträge von Skyguide AMC verfügt.



19. November 2025

Betroffener Raum

Anhang 2 zur Verfügung vom 19. November 2025
in Sachen temporäres Flugbeschränkungsgebiet
(nachfolgend: TEMPO LSR) für die Durchführung
eines Flugversuchs zur Erprobung eines neuen
Systems des Bombardier Global 7500 der
Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/45/1

TEMPO LSR Schimberig 1 und 2

Die lateralen und vertikalen Abmessungen der TEMPO LSR Schimberig 1 und 2 sind wie folgt definiert:

TEMPO LSR Schimberig 1:

Koordinaten der Eckpunkte (WGS84):

46 47 16 N / 008 02 28 E
46 47 16 N / 008 00 53 E
46 45 23 N / 007 57 30 E
46 44 21 N / 007 40 04 E
46 49 16 N / 007 35 46 E
47 02 29 N / 008 00 10 E
47 02 55 N / 008 01 28 E
47 03 04 N / 008 09 38 E
46 57 53 N / 008 19 38 E
46 55 47 N / 008 20 27 E
46 56 28 N / 008 23 58 E
46 43 16 N / 008 25 54 E

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/43/1

Untergrenze: FL100

Obergrenze: FL130

Service Buffer: 2 NM / 1000 ft

TEMPO LSR Schimberg 2:

Koordinaten der Eckpunkte (WGS84):

47 01 30 N / 008 06 19 E

46 55 22 N / 008 13 23 E

46 51 12 N / 008 13 18 E

46 51 16 N / 008 06 24 E

46 51 24 N / 008 02 40 E

46 54 36 N / 007 59 22 E

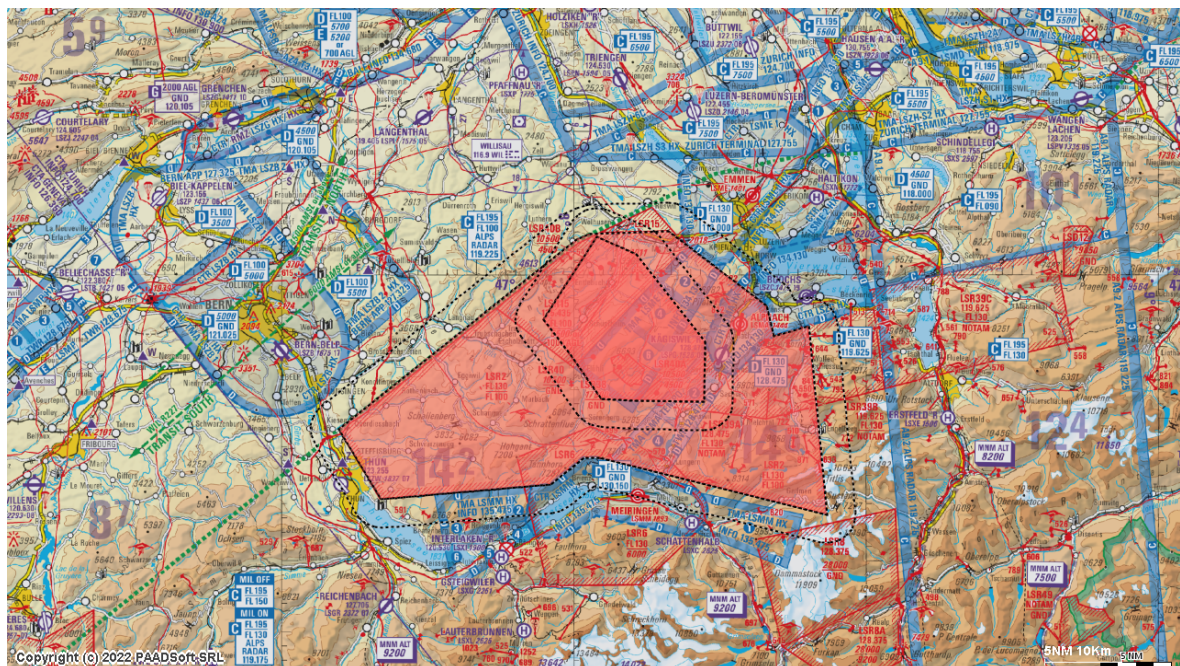
46 56 53 N / 007 56 48 E

47 02 43 N / 008 02 12 E

Untergrenze: GND

Obergrenze: FL100

Service Buffer: 2 NM / 1000 ft



TEMPO LSR Schimberg 1 und 2 mit Service Buffers (Anwendung zu IFR Verkehr)

Die zeitliche Aktivierbarkeit ist wie folgt festgelegt:

Mögliche Aktivierungsdaten:	2. Dezember 2025 bis 7. Dezember 2025
Möglicher Aktivierungszeitraum:	Zwischen 09:00 und 17:00 Uhr Ortszeit
Maximale Gesamtaktivierungsdauer:	3 Stunden